

4. EINBÜRGERUNGSGESUCHE

Anträge

- a) Bellinghausen Ralph sei das Bürgerrecht der Gemeinde Hallwil zuzusichern.*
- b) Güven Senay und der Tochter Sahin Zehra Gülizar sei das Bürgerrecht der Gemeinde Hallwil zuzusichern.*
- c) Kidane Saba und Andebrhan Merih mit den Töchtern Naher, Lisa, Leni und Rael sei das Bürgerrecht der Gemeinde Hallwil zuzusichern.*

Grundsätzliches

Nebst den eidgenössisch und kantonal geregelten Wohnsitzbedingungen, welche vom Alter, dem Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz und allenfalls dem Zivilstand der Antragsteller abhängen, haben sich die Einbürgerungskandidaten unter anderem über folgendes auszuweisen:

- Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister (ohne Eintragungen)
- Bestätigung der Jugendanwaltschaft, dass bei Antragstellern zwischen dem 12. und 20. Altersjahr keine relevanten Eintragungen vorhanden sind
- Bestätigungen der polizeilichen Behörden, dass in den letzten Jahren keine relevanten Eintragungen vorliegen oder Strafverfahren pendent sind
- Auszug aus dem Betreibungsregister, ohne Einträge in den letzten Jahren
- Bestätigung der Abteilung Finanzen, dass die Steuern in den letzten Jahren ordnungsgemäss bezahlt worden sind
- Arbeitszeugnis bei Erwerbstätigen; Bericht der Schule bei Jugendlichen
- Positives Prüfungsergebnis vor Vertretern des Gemeinderates bezüglich
 - der Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde;
 - der sprachlichen und persönlichen Integration.

Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 1'500.00 pro Person für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, für unmündige Kinder beträgt die Gebühr CHF 750.00, wenn sie in das Gesuch der Eltern miteinbezogen werden (ab vollendetem 10. Lebensjahr). Alsdann wird das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts unterbreitet.

Hinweis

Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist und der Ablehnungsantrag nicht gegen Schweizer Rechtsnormen (z.B. Diskriminierungsverbot, Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit etc.) verstösst. Sollte kein korrekter Ablehnungsantrag gestellt worden sein, würde der Entscheid der Gemeindeversammlung im Beschwerdeverfahren kassiert und unter Kostenfolgen zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

a) **Einbürgerung von Bellinghausen Ralph**



Bellinghausen, Ralph, geb. 1969, deutscher Staatsangehöriger, erfüllt die Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

Ralph Bellinghausen wohnt seit März 2005 in der Schweiz. Zusammen mit seiner Ehefrau wohnt er seit dem 1. April 2014 in Hallwil.

Der Bericht des Gemeinderates kann im Rahmen der öffentlichen Aktenaufgabe eingesehen werden. Zum Schutz der Privatsphäre darf dieser nicht online publiziert werden.

b) Einbürgerung von Güven Senay mit der Tochter Sahin Zehra Gülizar



Güven, Senay, geb. 1980, und ihre minderjährige Tochter **Sahin, Zehra Gülizar**, geb. 2016, beide türkische Staatsangehörige, erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

Senay Güven wohnt seit Juni 2007 in der Schweiz. Tochter Zehra ist in der Schweiz geboren. Beide wohnen seit dem 1. Oktober 2016 in Hallwil.

Der Bericht des Gemeinderates kann im Rahmen der öffentlichen Aktenauflage eingesehen werden. Zum Schutz der Privatsphäre darf dieser nicht online publiziert werden.

c) **Einbürgerung von Kidane Saba und Andebrhan Merih mit den Töchtern Naher, Lisa, Leni und Rael**



Kidane Saba, geb. 1988, und **Andebrhan Merih**, geb. 1980, und ihre minderjährigen Töchter **Naher**, geb. 2012, **Lisa**, geb. 2015, **Leni**, geb. 2018, und **Rael**, geb. 2023, alle eritreische Staatsangehörige, erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

Saba Kidane und Merih Andebrhan wohnen seit April 2011 in der Schweiz. Die Töchter sind alle in der Schweiz geboren. Die Familie wohnt seit dem 1. Dezember 2016 in Hallwil.

Der Bericht des Gemeinderates kann im Rahmen der öffentlichen Aktenuauflage eingesehen werden. Zum Schutz der Privatsphäre darf dieser nicht online publiziert werden.